Stadt Zürich
Sportamt

Stadt Zürich
Sportamt
Zentrale Dienste Sportanlagen
Tödistrasse 48 Postfach 2108
8027 Zürich

Telefon 044 413 93 44
sportanlagen@zuerich.ch

Schutzkonzept für das Sportzentrum Heuried

Gültig ab 11. Mai 2020 bis auf Weiteres

Ausgangslage

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG);
- Social-Distancing (2 m Mindestabstand zwischen Personen; 10 m^2 pro Person; kein Körperkontakt);
- Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Die BAG Richtlinien sind gut sichtbar beim Eingang aufgehängt.

Voraussetzung für die Nutzung einer städtischen Sportanlage durch einen Verein ist

- eine Spezialbewilligung des Sportamtes;
- ein plausibilisiertes Schutzkonzept des Dachverbandes;
- ein auf dem Schutzkonzept des Dachverbandes basierendes und auf den eigenen Trainingsbetrieb angepasstes Schutzkonzept des Vereins.

Krankheitssymptome

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlagen nicht betreten.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine, vertreten durch die Bewilligungsnehmerin bzw. den Bewilligungsnehmer sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über die Schutzkonzepte ihrer Sportart, des Vereins und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Das Sportamt wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Bei Verstössen gegen die in den Konzepten festgelegten Schutzmassnahmen kann die Spezialbewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

Nutzungsbedingungen für die Eishalle

Wer darf diese Sportanlage für Trainings nutzen?

Vereine, die eine Spezialbewilligung des Sportamtes für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes haben.

Zuschauer, Eltern oder andere Personen, die nicht aktive Mietglieder der Trainingsgruppen sind, dürfen die Sportanlage nicht betreten.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können die Eishalle und wo vorhanden der Gymnastikraum benutzt werden. Die nutzbaren WC-Anlagen sind gekennzeichnet. Auf Voranmeldung können für Trainingsgruppen des Eishockeys Garderoben zur Verfügung gestellt werden (Ausnahme Off-Ice-Trainings). Die Duschen bleiben geschlossen.

Die pro Eisfeld zugelassene maximale Anzahl von Trainingsgruppen à je max. 5 Personen richtet sich nach den Vorgaben der plausibilisierten Schutzkonzepte der nationalen Verbände.

Sportgeräte stehen eingeschränkt zur Verfügung und müssen vor dem Aufräumen von den Nutzenden desinfiziert werden. Entsprechende Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.

Die Sportanlage darf erst unmittelbar vor Beginn der zugeteilten Trainingszeit betreten werden und muss unmittelbar nach dem Training wieder verlassen werden.

Restaurant / Verpflegungsautomaten

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung 2, das plausibilisierte Schutzkonzept des jeweiligen Sportverbandes und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der Sportanlage ist der Anlagebetreiber verantwortlich.

Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Die Betriebsleitenden und ihre Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen.

Stadt Zürich
Sportamt

Nutzungsbedingungen für Rasen- und Beachsportanlagen

Wer darf diese Sportanlage für Trainings nutzen?

Vereine, die eine Spezialbewilligung für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes haben.

Zuschauer, Eltern oder andere Personen, die nicht aktive Mietglieder der Trainingsgruppen sind. dürfen das Spielfeld nicht betreten und sich auch nicht am Spielfeldrand aufhalten.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können die Sportfelder benutzt werden. Die nutzbaren WC-Anlagen sind gekennzeichnet. Garderoben und Duschen bleiben geschlossen.

Die pro Sportfeld zugelassene maximale Anzahl von Trainingsgruppen à je max. 5 Personen richtet sich nach den Vorgaben der plausibilisierten Schutzkonzepte der nationalen Verbände.

Die Sportanlage darf erst unmittelbar vor Beginn der zugeteilten Trainingszeit betreten werden und muss unmittelbar nach dem Training wieder verlassen werden.

Restaurant / Verpflegungsautomaten

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung 2, das plausibilisierte Schutzkonzept des jeweiligen Sportverbandes und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

Reinigung / Desinfektion

Für die Reinigung und Desinfektion der Sportanlage und des vom Sportamt zur Verfügung gestellten Sportmaterials (Tore etc.) ist der Anlagebetreiber verantwortlich.

Die Nutzenden haben ihre Abfälle mitzunehmen und zu Hause zu entsorgen.

Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Die Betriebsleitenden und ihre Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen.

Zürich, 5. Mai 2020

Anhang

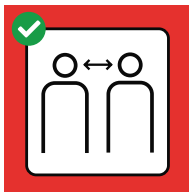

Abstand halten

Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Eine Ansteckung mit dem neuen Corona Virus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält. Indem Sie Abstand halten, schützen Sie sich und andere vor einer Ansteckung.

Einhalten der Distanz sowohl für Sportaktivitäten draussen und wie in Sport- und Trainingshallen. 10 Quadratmeter pro Person oder 2 m Distanz.

Aktivitäten und Training in Kleingruppen bis max. 5 Personen

Abstand halten im öffentlichen Verkehr

Der ÖV ist wichtig für eine funktionierende Wirtschaft. Und viele Menschen sind auf ihn angewiesen. Das Grundangebot bleibt deshalb bestehen. Benutzen viele Personen ein öffentliches Verkehrsmittel gleichzeitig, können sie nicht genügend Abstand voneinander halten. Sie riskieren dann, sich mit dem neuen Corona Virus anzustecken.

- Verzichten Sie auf Fahrten mit dem ÖV
- Nutzen Sie für den Trainingsweg wo immer möglich den Langsamverkehr (zu Fuss, Fahrrad, E-Bike)
- Sind Sie dennoch auf ÖV angewiesen, halten Sie die Hygiene- und Verhaltensregeln ein

Gründlich Hände waschen: Vor und nach dem Training!

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife waschen, können Sie sich schützen. Trocknen Sie sie mit einem sauberen Handtuch, wenn möglich mit einem Wegwerf-Papiertuch oder einer einmal benutzbaren Stoffhandtuchrolle.

Was muss ich noch beachten?

Am besten tragen Sie keine Ringe. Falls Sie einen Ring tragen: Ziehen Sie ihn vor dem Händewaschen aus, reinigen Sie ihn mit Seife und trocken Sie ihn gut.

Pflegen Sie Ihre Haut: In lädierter Haut können sich richtige «Mikrobennester» bilden. Verwenden sie zur Pflege der Haut eine Feuchtigkeitscreme.

Händeschütteln vermeiden

Je nachdem, was wir gerade angefasst haben, sind unsere Hände nicht sauber. Ansteckende Tröpfchen aus Husten und Niesen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt. Darum ist es wichtig, das Händeschütteln zu vermeiden. Gegen Ansteckung können wir uns schützen, indem wir:

- Keine Hände schütteln; auf Sportrituale mit Berührungen verzichten
- Auf Begrüssungsküsse verzichten
- Nase, Mund und Augen besser nicht berühren